

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisnach

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Teisnach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der Satzung für die Kindertageseinrichtung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung, im Übrigen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für das Betreuungsjahr (§ 9 der Satzung für die Kindertageseinrichtung) erhoben.
- (3) Die Gebühr wird jeweils im Voraus zum 5. eines jeden Monats fällig. Sie ist zu diesem Zeitpunkt bei der Marktkasse einzuzahlen.
- (4) Die Gebührenpflicht entfällt mit der rechtswirksamen Abmeldung des Kindes (§ 6 der Satzung für die Kindertageseinrichtung).

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5
Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder unter drei Jahren im Falle des § 11 Abs. 1 Buchst. a Satz 3 der Satzung für die Kindertageseinrichtung (Eingewöhnungsphase):

- für eine Buchungszeit von bis zu zwei Stunden = 40,-- €,
- für eine Buchungszeit von mehr als zwei bis drei Stunden = 45,-- €;

b) für alle Kinder:

- für eine Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden = 50,-- €,
- für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden = 55,-- €,
- für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden = 60,-- €,
- für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden = 65,-- €,
- für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden = 70,-- €.

(2) Das Mittagessen (§ 14 der Satzung für die Kindertageseinrichtung) stellt der Markt kostenlos zur Verfügung.

§ 6
Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie die Kindertageseinrichtung, so gilt für die Benutzungsgebühr folgende Sonderregelung:

- Für das zweite Kind ermäßigt sich die monatliche Gebühr um 30 v. H.,
- für das dritte und jedes weitere Kind ist der Kindergartenbesuch gebührenfrei.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens des Marktes Teisnach vom 30.01.2006 außer Kraft.

Teisnach, 29.04.2010



Röhrl
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Marktgemeinderat Teisnach am 28.04.2010 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisnach wurde am 29.04.2010 ausgefertigt.

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 30.04.2010 durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei, Zimmer-Nr. 7, Prälat-Mayer-Platz 5, Teisnach. Hierauf wurde hingewiesen durch Anzeige in der Tageszeitung „Viechtacher Bayerwald-Bote“ vom 30.04.2010.

Teisnach, 04.05.2010



Röhl
1. Bürgermeisterin

